

Kommentar von Bioethiker Dr. Norbert Alzmann zum Buch "Wie Tierärzte die Tiere verraten" von Dr. Kirsten Tönnies:

»Es bedarf einer „neuen Kultur des Rückgrats für das Durchsetzen von ethisch vertretbarem Entscheiden und Handeln“«

- In Tierschutz-Netzwerkreisen ist bekannt, dass immer wieder einzelne noch aktive oder ehemalige Amtstierärzt*innen genau das gemacht haben:

Sie haben zum Beispiel ihre Unterschrift für das Abfertigen von tierschutzwidrigen Tiertransporten in sog. Tierschutz-Hochrisikoländer außerhalb der Europäischen Union v e r w e i g e r t.

Diese mutigen Tierärzt*innen haben z.T. jahrelang bis durch alle gerichtlichen Instanzen für Ihre Überzeugung gekämpft, sind nicht weiter befördert worden, ihres Verantwortungsbereiches enthoben oder strafversetzt worden, bis hin zum Verlust ihrer Anstellung.

Bisweilen haben deren Vorgesetzte einfach bereits pensionierte Amtstierärzte "reaktiviert", die dann willfährig die Abfertigungsunterlagen unterschrieben haben, oder es wurden andere Mitarbeiter*innen in der Behörde genötigt, anstelle der sich der Unterschrift verweigernden Amtstierärzt*innen zu unterzeichnen, obgleich diese bisweilen sogar fachfremden "Vertreter" weder die Expertise noch die Erfahrung mit solchen Vorgängen hatten, um den jeweils vorliegenden Sachverhalt überhaupt fachgerecht und erfahrungsgesättigt beurteilen zu können. Es ist also alles nicht so einfach.

Solange es keine niederschwellig erreichbare, unabhängige staatliche Unterstützung wie etwa eine **Ombudsstelle für „Verweigerer*innen aus Gewissensgründen“ und Whistleblower*innen** gibt, an die sich diese Menschen vertraulich wenden können, solange ist ein **„Verhalten nach innerem ethischem Moralkompass“ FÜR die Tiere GEGEN vermeidbare, leidverursachende Tierausbeutungs-Interessen** zumeist mit einschneidenden beruflichen und persönlichen Konsequenzen verbunden. Diese Konsequenzen nehmen nur wenige mutige Menschen auf sich.

Ich fordere als logische Konsequenz:

Es bedarf einer von unserer gesamten Gesellschaft getragenen „neuen Kultur des Rückgrats für das Durchsetzen von ethisch vertretbarem Entscheiden und Handeln“ gegen das perfide und allgegenwärtig von der Tiernutzungs-Industrie (u.a. durch Lobbyismus) bis hinein in alle Bereiche

- von unteren Verwaltungsbehörden [1], über die mittleren [2], sowie die obersten Landesbehörden [3], die allesamt die Exekutivgewalt haben (also für die Umsetzung von gesetzlichen Regelungen verantwortlich zeichnen), bis hin zu den Bundesministerien, denen das Legislativrecht obliegt (die also Gesetze und Verordnungen erlassen) -

verwobene Netzwerk - so der Vorwurf von Insidern - zur Durchsetzung des erbarmungs- und rücksichtslosen Primats von monetären Profit-Interessen entgegen den berechtigten und grundrechtlich geschützten

- **Interessen der Natur(erhaltung)** - verbrieft durch das Staatsziel Umweltschutz in Artikel 20a Grundgesetz mit der Verpflichtung zum Schutz „der natürlichen Lebensgrundlagen“, „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen“ [4] -

und

- **den Interessen unserer Mitgeschöpfe, der Tiere** - ebenfalls in Art. 20a GG verbrieft durch das Staatsziel Tierschutz mit der „Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen [; diese Verpflichtung ...] umfasst drei Elemente, nämlich: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.“[5].

Die Anerkennung einer „Rechtspersönlichkeit“ von Tieren und Natur ist dafür förderlich – dass also Tiere sowie die Natur Träger von eigenen Rechten und damit Rechtssubjekte sind.

Die aufgrund rechtlicher, ethischer, philosophischer und historischer Aspekte intensiv geführte Diskussion über Tiere und die Natur als Rechtssubjekte bedarf konsequenter Weise [6] der **Anerkennung von Tieren [7] und der Natur [8] als eigenständige Träger von Rechten, jedoch ohne Pflichten dieser Rechtssubjekte.**

Es geht darum, Interessen von Tieren und der Natur zu *schützen* und auch *durchzusetzen*.

Dr. rer. nat. Norbert Alzmann,
Diplom-Biologe und Bioethiker, 24.10.2025

[1] wie Veterinärämter, Ordnungsämter und untere Naturschutzbehörden auf Kreisebene und von kreisfreien Städten.

[2] die Bezirksregierungen, z.B. in Baden-Württemberg die vier Regierungspräsidien.

[3] Landwirtschafts- und Umweltministerien der Bundesländer. Anm.: Z.B. im Bundesland NRW sind die Veterinär- und Umweltdezernate aus den 5 Bezirksregierungen der mittleren Ebene ausgegliedert und in neu gebildeten Landesämtern (Landesoberbehörden) zusammengefasst worden: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima LANUK und das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung LAVE.

[4] https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_20a.html

[5] Amtliche Begründung zum Staatsziel Tierschutz in Bundestags-Drucksache 14/8860 vom 23.04.2002, Seite 3, <https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408860.pdf>.

[6] Der gesellschaftliche Wandel einschließlich neuer, auch grundlegender Rechtsprechung im Bereich des Tierschutzes (s. dazu etwa den Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt/Maisack/Moitz/ Felde, 4. Aufl. 2023, Verlag Franz Vahlen, München) und des Umweltschutzes bedarf der entsprechenden Würdigung auf legislativer Ebene. Es gilt grundlegende und spezifische Rechte in der Verfassung festzuschreiben.

[7] Mit der Einführung des § 90a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Jahr 1990 wurde klargestellt, „Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt“, was aber zu einer ambivalenten Situation führt, in der Tiere zwar nicht mehr als Sachen gelten, aber dennoch oft wie solche behandelt werden, denn „auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_90a.html).

Als Mindestforderung werden vielfach grundlegende Rechte auf Leben und Unversehrtheit der Tiere genannt.

In der Verhaltenskunde wird darüber hinaus insbesondere mit den sog. „Fünf Freiheiten“ (engl. *five freedoms*) argumentiert: Aus der Empörung und Diskussion nach dem 1964 erschienenen Buch „*Animal Machines*“ der britischen Autorin und Tierrechtsaktivistin Ruth Harrison gingen die „Fünf Freiheiten“ hervor, ein von dem Tierarzt John Webster weiter entwickeltes Konzept, das 1993 vom britischen *Farm Animal Welfare Committee (FAWC)* veröffentlicht, von der *Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE)* als eines der Leitprinzipien für das Tierwohl anerkannt und von der *Vereinigung Europäischer Tierärzte* empfohlen wurde:

1. Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung,
2. Freiheit von Unbehagen,
3. Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit,
4. Freiheit von Angst und Leiden,
5. Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens.

[8] Die Anerkennung einer Rechtspersönlichkeit der Natur ist ein zentrales Thema in der Diskussion über den Schutz der Natur. Länder wie Ecuador und Neuseeland haben Gesetze erlassen, die die Natur als Rechtssubjekt anerkennen, um deren Rechte gegen andere, etwa wirtschaftliche Interessen, durchsetzen zu können.